



Richtlinie für die Förderung und Erhaltung von Streuobstbeständen in der Stadt Wetzlar (Streuobst-Förderrichtlinie)

(Stand: vom 29.04.2024; Beschlossen vom Magistrat in der Sitzung am 17.06.2024)

Vorbemerkung

Streuobst hat in Deutschland eine lange Tradition. 2021 wurden Streuobstbestände von der UNESCO als immaterielles Kulturerbe anerkannt. In Wetzlar und der Umgebung prägen Streuobstwiesen unsere Kulturlandschaft und sind somit bedeutend für das Landschaftsbild. Streuobstbestände stellten einst die typische Form des Obstanbaues dar. Neben ihrer wirtschaftlichen Funktion kam und kommt ihnen noch heute eine große Bedeutung in der Natur sowie im landwirtschaftlichen Bereich zu. Die Streuobstwiesen mit ihren großkronigen Bäumen prägen und gliedern die Landschaft. Streuobstwiesen gehören in Hessen zudem als Hotspots der Biodiversität zu den besonders gesetzlich geschützten Biotopen. Sie stellen Lebensräume für im Rückgang befindliche, seltene oder gefährdete Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, aber auch für andere Tierarten dar. Damit eine Streuobstwiese für besonders viele Tier- und Pflanzenarten einen Platz bietet, ist die Wahl von Hochstammobst unterschiedlicher heimischer und standortgerechter Sorten und eine extensive Nutzung des Unterwuchses entscheidend. In manchen Streuobstwiesen finden so bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Der Erhalt und die Entwicklung von Streuobstwiesen ist daher ein besonderes Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1. Förderziel

Die Stadt Wetzlar fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Erhaltung des noch vorhandenen Streuobstbestandes, die Verjüngung des Streuobstbestandes durch Nach- und Erhaltungspflanzungen sowie die Neuanlage von Streuobstbeständen. Gefördert werden ausschließlich die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten alten bzw. regionalen Obstbaumsorten.

2. Definitionen im Sinne der Förderrichtlinie

Ein **Streuobstbestand** ist eine Ansammlung von mindestens 10 großteils hochstämmigen und großkronigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten, die im Außenbereich in weiträumigen Abständen (8 – 10 m) zueinander stehen. Außerdem wird auf den Einsatz von



Magistrat der Stadt Wetzlar

chemischen Pflanzschutz- und Düngemitteln verzichtet und es findet eine überwiegend extensive Unternutzung (z.B. als Wiese, Weide, ...) statt.

Obstbaumhochstämme im Sinne dieser Richtlinie sind hochstämmige und regionaltypische Obstbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 1,60 m Stammhöhe.

3. Berechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Grundstückseigentümergeinschaften und Vereine, die Eigentümer*in von vorhandenen Streuobstbeständen sowie von Flächen sind, die sich im Gebiet der Stadt Wetzlar befinden.
- (2) Dritte, die im Namen der unter Abs. 1 genannten Personen handlungsberechtigt sind (z. B. Bewirtschafter*innen und Pächter*innen). Hierzu ist eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers vorzuweisen.

4. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen.
- (2) Förderungsfähig sind ausschließlich Anpflanzungen auf Grünflächen im Außenbereich der Stadt Wetzlar.
- (3) Es werden ausschließlich die in der Anlage 1 aufgeführten Sorten gefördert. Der Einzelschutz sowie der Pflanzpfahl werden ebenfalls gefördert.

5. Form der Förderung

- (1) Der Magistrat der Stadt Wetzlar trägt die Kosten für die Beschaffung der Jungbäume, eines Pflanzpfahls und eines Einzelschutzes in einfacher Ausführung.
- (2) Die Förderung erfolgt durch die Übergabe der Jungbäume sowie ggf. des Einzelschutzes sowie des Pflanzpfahls durch den Magistrat der Stadt Wetzlar.

6. Verfahren

- (1) Der Magistrat der Stadt Wetzlar prüft und erfasst die eingegangenen Anträge.
- (2) Die / der Antragssteller*in bekommt vom Magistrat der Stadt Wetzlar einen Förderbescheid.
- (3) Der Magistrat der Stadt Wetzlar beschafft die beantragten Bäume und den jeweiligen Einzelschutz sowie des Pflanzpfahls. Diese werden dann an einem rechtzeitig vorher bekanntgegebenen Termin und Ort ausgegeben.

7. Förderungsbedingungen



(1) Allgemeine Förderungsbedingungen

- a.) Über die Bewilligung von Förderungen nach dieser Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Wetzlar.
- b.) Die Maßnahme wird im Außenbereich der Stadt Wetzlar durchgeführt.
- c.) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlichen-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- d.) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die aktuellen Antragsunterlagen bzw. der Online-Antragsprozess zu verwenden. Der Online-Antragsprozess ist auf der Internetseite der Stadt Wetzlar zu finden.
- e.) Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Februar des Jahres für die Frühjahrspflanzung bzw. bis zum 15. September des Jahres für die Herbstpflanzung eingegangen sein.
- f.) Soweit die / der Förderungsempfänger*in nicht Eigentümer*in der Grundstücke ist, auf denen die Pflanzung erfolgen soll, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- g.) Das Förderprogramm Streuobst ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wetzlar. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge werden nach Eingang der Reihe nach bearbeitet. Anträge von Antragsstellern, die bisher nicht gefördert wurden, werden vorrangig behandelt. Liegen mehr Förderanträge vor als Haushaltsmittel in dem Kalenderjahr zur Verfügung stehen, werden die nicht geförderten Anträge für das nächste Kalenderjahr vorgemerkt.
- h.) Aus finanziellen und fachlichen Gründen kann der Magistrat der Stadt Wetzlar eine Begrenzung der zu fördernden Anzahl pro Antragssteller*in festlegen. Derzeit ist die Förderung auf 5 Bäume pro Antrag und Jahr begrenzt.
- i.) Die Übergabe der gewünschten Sorte(n) erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Sorte.
- j.) Die Förderungen erfolgen unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen.
- k.) Die Weiterveräußerung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Bäume an Dritte ist nicht erlaubt.
- l.) Kommt die / der Förderungsempfänger*in den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann der Magistrat der Stadt Wetzlar die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern. Die Rückforderung umfasst die Anschaffungskosten des Jungbaumes sowie, falls ebenfalls mitgefördert, die Anschaffungskosten eines Pflanzpfahls und eines Einzelschutzes in einfacher Ausführung. Des Weiteren behält sich der Magistrat der Stadt Wetzlar vor, diese Antragssteller*innen, auch bei der Einreichung von erneuten Anträgen, bei zukünftigen Förderungen nicht zu berücksichtigen.



Magistrat der Stadt Wetzlar

(2) Besondere Förderungsbedingungen

- a.) Die geförderten Bäume sind auf dem / den im Antrag angegebenen Flurstück(en) sorgfältig und fachgerecht zu pflanzen.
- b.) Ein Pflanzabstand von mindestens 10 m zwischen den Bäumen ist einzuhalten. Hier von ausgenommen ist die Nachpflanzung in Lücken bzw. innerhalb des Pflanzrasters bestehender Streuobstbestände.
- c.) Die Jungbäume sollen durch geeignete Maßnahmen (Einzelschutz/Baumabsicherung) vor Schäden durch Wildverbiss und Beweidung geschützt werden.
- d.) Die Baumscheiben der Jungbäume sind in den ersten 10 Jahren freizuhalten.
- e.) Nach dem erfolgten Pflanzschnitt ist in den ersten 10 Jahren ein artgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen, um einen langlebigen Kronenaufbau zu ermöglichen.
- f.) Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- g.) Die geförderten Bäume sind für mindestens 30 Jahre zu erhalten und zu pflegen. Abgänge durch natürliche Ereignisse sind hiervon unbeschadet.
- h.) Das darunterliegende Grünland ist extensiv zu pflegen.
- i.) Der Magistrat der Stadt Wetzlar kontrolliert die Einhaltung der o.g. Bedingungen für den Erhalt der Förderung. Die / der Antragssteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Wetzlar, den 17.06.2024

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Norbert Kortlüke
Norbert Kortlüke
Stadtrat

Anlagen zur Richtlinie:

1. Obstbaumliste zur Streuobstförderung der Stadt Wetzlar